



Bundesschiedsgericht

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

der Mitglieder K. S. und H. S.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

die Mitglieder J. V., U. W. und H. F.,

Antrags- und Beschwerdegegner,

Az.: 98-17

hat das Bundesschiedsgericht auf die Verhandlung vom 5. Juni 1999 in Düsseldorf durch die gewählten Mitglieder Müller-Gazurek, Hasenbeck und Dr. Henrichfreise sowie durch die benannten Beisitzer Michael Köster und Christof Wolff entschieden:

**Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß
des Landesschiedsgerichtes N. vom
24. August 1998 wird zurückgewiesen.**

Sachverhalt

Die Antragsteller bilden zusammen mit I. S. die grüne Fraktion im Rat der Stadt B., die Antragsgegner waren bzw. sind Mitglieder des Vorstandes des Ortsverbandes B. - OV -.

Im Verlauf des Wahlkampfes und der Tätigkeit der Antragsteller im Rat der Stadt kam es zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen den Antragstellern und der Mehrheit des Ortsverbandes, die in gegenseitigen Anträgen auf Parteiordnungsverfahren endeten und die in der örtlichen Presse eine Rolle spielten. Auch dort überzogen sich die Beteiligten gegenseitig mit Vorwürfen.

Am 19. Dezember 1996 beschloß die Mitgliederversammlung des OV ein Parteiordnungsverfahren gegen H. S. einzuleiten, das durch eine Entscheidung des Landesschiedsgerichts N. – LSchG – vom 30. November 1998 (I 2/97) abgeschlossen wurde. H. S. wurde verwarnet und für die Dauer von zwei Jahren von der Wahrnehmung von Leitungsfunktionen ausgeschlossen; der Ausschluß wurde abgelehnt.

Die Antragsteller ihrerseits beantragten am 27. Januar 1998 als „Fraktion GRÜNE im Rat der Stadt B.“ ein Parteiordnungsverfahren gegen die Antragsgegner.

Das LSchG hat in seiner Entscheidung vom 24. August 1998 die Anträge der Antragsteller abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, diese seien unzulässig, da die Antragsteller nicht antragsberechtigt seien: Weder seien sie ein Parteiorgan, noch unmittelbar persönlich betroffen.

Gegen diese Entscheidung haben die Antragsteller am 20. September 1999 Beschwerde eingelegt und beantragt, einen „inhaltlichen“ Beschluß herbeizuführen. Sie seien persönlich betroffen, da sie mit unhaltbaren Vorwürfen öffentlich diskriminiert worden seien.

Wegen des Sachverhalts im übrigen wird auf die Akten des BSchG 98-17 und des LSchG I 1/98 verwiesen, die bei der mündlichen Verhandlung am 5. Juni 1999 vorgelegen haben.

Entscheidungsgründe

Das statthafte Rechtsmittel ist zulässig (§ 167 Abs. 4 Ziffer 1 Bundessatzung - BS -) konnte in der Sache jedoch keinen Erfolg haben, da das LSchG zutreffend erkannt hat, daß die Antragsteller zur Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens nicht befugt sind, so daß ihr Antrag als unzulässig der Abweisung unterliegen mußte.

Die Entscheidung des LSchG war daher zu bestätigen und das Rechtsmittel hiergegen zurückzuweisen.

Insbesondere entspricht die angefochtene Entscheidung der bisherigen Rechtsprechung des BSchG (vgl. z.B. Entscheidungen vom 20. März 1993 7/92 und vom 10. September 1994 20/94 eA), die nochmals bestätigt wird.

Danach sind einzelne Mitglieder nicht befugt, Parteiordnungsverfahren einzuleiten, dies bleibt ausschließlich den Organen der Partei – allen in den Orts-, Kreis- und Landessatzungen und der Bundessatzung mit Organstatus versehenen Gremien – vorbehalten.

Das BSchG bezieht sich zur Begründung zunächst auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung.

Darüber hinaus folgt dieses Ergebnis aus dem Parteiengesetz - ParteiG - und der BS wegen des durch das Parteiordnungsverfahren geschützten Rechtsgutes:

§ 14 Abs. 4 ParteiG regelt abschließend und für die politischen Parteien im Geltungsbereich des Grundgesetzes bindend, wann ein Mitglied aus einer Partei ausgeschlossen werden kann. Nämlich **nur** dann, wenn es**ihr** schweren Schaden zufügt (Hervorhebung: BSchG).

Daraus folgt zwingend, daß geschütztes Rechtsgut nach dem Gesetz im Parteiausschlußverfahren ausschließlich die Integrität der Partei und nicht die einzelner Mitglieder ist. Der Schutz einzelner Mitglieder erlaubt es nach dieser Vorschrift gerade nicht, Mitglieder auszuschließen. Diesen Wortlaut des § 14 Abs. 4 ParteiG hat § 17 Abs. 3 BS für die GRÜNEN wörtlich übernommen, so daß auch hier nochmals deklaratorisch festgehalten wird, was im Gesetz bereits zwingend und abschließend geregelt wird: Geschütztes Objekt im Parteiausschlußverfahren ist nur die Partei als ganzes, nicht das einzelne Mitglied. Im Parteiordnungsverfahren unterhalb des Ausschlusses legt § 17 Abs. 2 BS fest, daß auch hier das Ansehen der Partei geschütztes Rechtsgut dieses Verfahrens ist. Schließlich bestimmt § 14 Abs. 3 Ziffer 3 ParteiG, daß die Satzungen der Parteien Bestimmungen darüber enthalten müssen, welche **Parteiorgane** (Hervorhebung: BSchG), die Ordnungsmaßnahmen anordnen können. Dementsprechend geht auch die wissenschaftliche Literatur zu dieser Frage davon aus, daß ausschließlich Parteiorgane und niemals einzelne Mitglieder befugt sind, Parteiordnungsverfahren einzuleiten (vgl. Grawert, Parteiausschluß und innerparteiliche Demokratie, Heidelberg 1987, Seite 140 m.w.N.).

Zu einem anderen Ergebnis kann auch die Regelung des § 3 Bundesschiedsordnung – BSchO - , die Bestandteil der BS ist (§ 16 Abs. 3 Satz 5 BS i.V.m. § 14 Abs. 1 BSchO) und somit den Maßgaben des § 14 Abs. 3 Ziffer 3 ParteiG genügt, nicht führen. Danach sind zunächst antragsberechtigt alle Parteiorgane (§ 3 Ziffer 1 BSchO) und auch jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist (§ 3 Ziffer 3 BSchO).

Zwar ist nicht zu verkennen, daß Parteimitglieder durch Verhaltensweisen, die zu Parteiordnungsverfahren führen können, auch persönlich betroffen sein können, dies mag auch im Fall der Antragsteller durch die Auseinandersetzungen in B. und deren Publizität so gewesen sein. Dadurch jedoch werden diese Parteimitglieder – und so auch die Antragsteller in diesem Verfahren – regelmäßig nicht unmittelbar persönlich von der **Sache** (Hervorhebung: BSchG) betroffen. Denn die Sache, die Angelegenheit der Schiedsgerichtsbarkeit werden soll ist das Parteiordnungsverfahren. Sache meint in der juristischen Sprache, der sich auch die BSchO bedient, eine Rechtssache, das Verfahren, in dem nach Regeln des formellen und materiellen Rechts über einen Sachverhalt entschieden werden soll. Wenn aber, wie dargelegt, im Parteiordnungsverfahren ausschließlich die Verletzung der Integrität der Partei als solcher und nicht die einzelner Mitglieder geschützt werden soll und darf, da nur im Fall der Verletzung der Parteiinteressen Sanktionen zulässig sind, so scheidet eine unmittelbare und persönliche Betroffenheit einzelner Mitglieder in diesem Verfahren aus: Nur dadurch, daß diese Menschen Mitglieder der Partei sind, können sie von einem Schaden für die Partei betroffen sei. Daraus folgt, daß ihre Betroffenheit weder persönlich noch unmittelbar ist. Zunächst ist zu Herstellung der Betroffenheit ein Vermittlungsschritt, nämlich die Parteimitgliedschaft erforderlich, was zur fehlenden Unmittelbarkeit führt, noch ist die Betroffenheit persönlich. Nicht die Person der Antragsteller sondern ihre Eigenschaft als Parteimitglieder wird betroffen.

Daß die Fraktion GRÜNE im Rat der Stadt B., die den Antrag beschlossen hat, kein Parteiorgan, sondern Teilorgan eines Organs nach der Kommunalordnung ist, bedarf keiner weiteren Darlegung.

Aus all dem folgt, daß die Beschwerde der Zurückweisung unterliegen mußte,

Gegen die Entscheidungen des BSchG sehen weder ParteiG noch BS oder BSchO Rechtsmittel vor; sie sind insoweit endgültig.